



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Brahmenau, Gemarkung Waaswitz

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	78/3	4
1	78/4	18
1	11	45
1	107	4

Gemeinde Brahmenau, Gemarkung Zschippach

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
3	74/12	142
3	74/13	160
1	8/1	139
1	8/2	85
1	33/1	42
1	34/8	139
1	17/1; 17/2	17
1	19	22
1	112/1; 112/2	30
2	59	148
2	61	175
2	62/1	54
2	63	45
2	64	143
2	5/65	57
2	68/1	30

Gemeinde Brahmenau, Gemarkung Culm

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	71/8	171
1	69/71	160
1	213/71	139
1	14/1	85
1	1/12	42
1	1/28	139
1	71/9, 71/12	171
1	71/1	171
1	35	18

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der

unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Großenstein, Gemarkung Baldenhain

Trinkwasserleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	10/2	61
1	45/2	40
5	94	19



Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
5	92/2	44
5	91/1	46
5	90/2	20
5	90/1	41
5	89	45
5	88	19
5	87	50
5	86	2
4	85/1	44
4	84	45
4	83	29
4	82	28

Gemeinde Großenstein, Gemarkung Mückern

Trinkwasserleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
2	42	6
2	43	5
3	60/1	46
3	58	5
3	65/1	3
3	66/1	3

Gemeinde Großenstein, Gemarkung Nauendorf

Trinkwasserleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
2	356	239
2	355	94
2	354/1	10
2	353	16
2	352	6
2	349/1	193
1	73/3	205

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Weiße Elster“ Greiz, An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Berga, Gemarkung Berga

Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
602	11	975

Gemeinde Greiz, Gemarkung Greiz

Trinkwasserleitung

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
2424	43	2589/6

Gemeinde Greiz, Gemarkung Schönfeld

Trinkwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
6	3	107/23
117	4	133/8
189	4	133/5
302	4	133/30
307	4	133/29
307	4	133/10
315	4	133/15
330	4	133/16

Gemeinde Greiz, Gemarkung Waltersdorf

Mischwasserkanal

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
4	1	29/2
40	1	29/7

Gemeinde Kühdorf, Gemarkung Kühdorf

Trinkwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
4	3	99/3
22	3	100/1

Gemeinde Langenwetzendorf, Gemarkung Daßlitz

Trinkwasserleitung

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
113	5	202/1



Greiz

Gemeinde Langenwetzendorf, Gemarkung Zoghaus**Trinkwasserleitungen**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
31	1	33/4
34	1	40/3
204	1	40/4

Gemeinde Neugernsdorf, Gemarkung Neugernsdorf**Trinkwasserleitungen**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
62	7	265/1

Gemeinde Vogtländisches Oberland, Gemarkung Pansdorf**Trinkwasserleitung**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
65	2	16/2

Gemeinde Wildetaube, Gemarkung Wildetaube**Trinkwasserleitungen, Steuer- u. Energiekabel**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
8	3	163
37	3	165
62	3	156
69	3	149
82	3	151
85	3	179
93	3	166/1
94	3	164
172	3	152
172	3	135/2
177	3	135/17
178	3	135/3
179	3	135/16
186	3	135/18
275	3	150

Gemeinde Wildetaube, Gemarkung Altgersndorf**Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen, Steuer- u. Energiekabel**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
4	2	27/1
29	2	31/1
32	2	47
35	2	42/1
35	2	42/2
36	2	27/2
36	2	46
47	2	44/5
49	2	43/2

Gemeinde Wildetaube, Gemarkung Wittchendorf**Trinkwasserleitungen, Steuer- u. Energiekabel, Entleerungsleitung**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
3	4	229
16	4	218/2
19	4	228
22	4	222
24	4	219/1
25	4	232/1
30	4	231/1
40	4	217/1
40	4	215/4
42	4	227/2
43	4	227/3
45	4	216/5
54	4	216/6
69	4	215/10
70	4	226
70	4	252

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin

LADUNG

zur 3. Verbandsversammlung im Jahr 2007
des Zweckverbandes TAWEG

am Mittwoch, dem 28.11.2007 / 15.00 Uhr
im Rathaus der Stadt Greiz – großer Sitzungssaal

Tagesordnung**Einleitender nicht öffentlicher Teil****Öffentlicher Teil**

TOP 7 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan 2008
Beschluss-Nr. 14/07

TOP 8 Beratung und Beschlussfassung über die Verwaltungskostensatzung (VwKostS) des Zweckverbandes TAWEG
Beschluss-Nr. 15/07

Nicht öffentlicher Teil

Unter Hinweis auf § 37 der ThürKO verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Gerd Grüner
Verbandsvorsitzender



Haushaltssatzung des Planungsverbandes „Industriegroßstandort Ostthüringen“ Landkreis Greiz für das Haushaltsjahr 2007

Der Planungsverband „Industriegroßstandort Ostthüringen“ erläßt aufgrund des § 36 Abs.1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBL.S.290) i.V.m. §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.Januar 2003 (GVBL. S.41) zuletzt geändert durch das Thüringer Haushaltsstrukturgesetz vom 10. März 2005 (GVBL.S.58) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- im **Verwaltungshaushalt** in den **Einnahmen und Ausgaben mit 46.877,00 Euro**
- im **Vermögenshaushalt** in den **Einnahmen und Ausgaben mit 11.877,00 Euro**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.Januar 2007 in Kraft.

Großenstein, den 24. 10. 2007

Planungsverband
„Industriegroßstandort Ostthüringen“

Dr. Tröger
Verbandsvorsitzender

Mitteilung zur neuen Geflügelpestverordnung

Am 23. Oktober 2007 ist die neue Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpestverordnung) vom 18. Oktober 2007 in Kraft getreten.

In ihr sind alle bisherigen gesetzlichen Regelungen zur Bekämpfung der Aviären Influenza zusammengefasst worden.

Die Verordnung ist unbefristet, was bedeutet, dass die Haltung von Ge-

flügel in geschlossenen Ställen oder in einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Schutzvorrichtung in Deutschland zur Regel wird. Ausnahmen können nur durch die zuständigen Landratsämter für einzelne Haltungen oder für Gebiete genehmigt werden.

Im Landkreis Greiz ist gegenwärtig das gesamte Kreisgebiet mit Ausnahme des Aumaer Teichgebietes als Gebiet festgelegt, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe und Schutzvorrichtungen, im Freiland, gehalten werden darf. Sollte im Kreisgebiet oder in den angrenzenden Landkreisen Geflügelpest bei Nutzgeflügel oder einem Wildvogel amtlich festgestellt werden, darf im Umkreis von 50 km um den Seuchenbestand oder den Fundort des erlegten oder tot aufgefundenen Wildvogels von den Ausnahmegenehmigungen nicht mehr Gebrauch gemacht werden.

Jeder, der Tauben, Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, hat dies dem zuständigen Landwirtschaftsamt mitzuteilen und eine Registriernummer zu beantragen. Dem Veterinäramt ist (mit Ausnahme von Taubenhaltungen) mitzuteilen, ob das Geflügel in Ställen oder im Freien gehalten wird.

Über den Bestand an Geflügel ist ein aktuelles Bestandsregister zu führen. Sollten innerhalb von 24 Stunden Verluste von mehr als 3 Tieren (Bestände bis 100 Tiere) oder über 2% (Bestände mit über 100 Tieren) auftreten oder ein starker Leistungsabfall eintreten, ist der Tierarzt zur Abklärung der Ursachen hinzuzuziehen.

Werden Enten und Gänse im Freien gehalten, so sind sie über den Tierarzt vierteljährlich mittels Tupferproben auf das Geflügelpestvirus zu untersuchen. Diese virologische Bestandsuntersuchung kann unter bestimmten Voraussetzungen entfallen, wenn zur Früherkennung von Anzeichen der Geflügelpest eine bestimmte Anzahl von Hühnern oder Puten (Sentineltiere) gemeinsam mit dem Wassergeflügel gehalten werden. Dafür ist erforderlich, dass die Halter beim Veterinäramt über die Anzeige der Freilandhaltung Ihrer Bestände hinaus melden, ob Sentineltiere eingesetzt werden oder virologische Bestandsuntersuchungen stattfinden sollen.

Für Bestände mit mehr als 1000 Stück Geflügel gelten besondere Schutzvorschriften.

Die Durchführung von Geflügelausstellungen wird - zumindest auf Kreisebene- durch die neue Verordnung erleichtert. Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art sind mindestens vier Wochen vor Beginn dem Veterinäramt schriftlich anzuzeigen. Werden nur Tiere aus dem Kreisgebiet oder den angrenzenden Kreisen ausgestellt und nicht gehandelt oder abgegeben, so kann unter bestimmten Voraussetzungen die klinische Aufstellungsuntersuchung entfallen. Näheres unter <http://www.landkreis-greiz.de>.

LIP - Anträge werden ab 1.9.2007 nicht mehr angenommen

Am 1. Januar 2008 startet das neue Förderprogramm „Thüringen-Invest“.

„Thüringen-Invest“ bietet einen Investitionszuschuss von bis zu 20 % der Investitionssumme bzw. max. 20.000 Euro. Damit kann ein zinsgünstiges Förderdarlehen bis zu 100.000 EUR kombiniert werden.

Das neue Programm ist insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen sowie wirtschaftsnahe Freiberufler, die Arbeits- oder Ausbildungsplätze schaffen, konzipiert.

Auch Existenzgründer können mit einer Thüringen-Invest-Förderung rechnen.

Ab Dezember 2007 können Anträge im neuen Programm „Thüringen-Invest“ gestellt werden.

Das Regionalbüro Gera der Thüringer Aufbaubank wird zu diesem Programm am Dienstag, 4. Dezember 2007 ab 9.00 Uhr im Landratsamt Greiz, Haus II, Scheubestraße 6, Zi. 116 informieren und Fragen beantworten.

Das Sachgebiet Wirtschaft / Fremdenverkehr des Landratsamtes Greiz bittet Interessenten um Voranmeldung zu diesem Angebot unter Tel. 03661 / 876 421 oder per E-Mail unter wirtschaft@landkreis-greiz.de.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Union-Druck Weimar

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.